

Temporärer Fahrzeugimport in die Schweiz

Da sich immer wieder Fragen bezüglich des Imports von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen bzw. angemeldeten (nicht immatrikulierten) Fahrzeugen in die Schweiz anlässlich unserer Veranstaltungen stellen, haben wir uns für Sie bei der zuständigen Fachstelle, dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Zoll Ost erkundigt und folgende Auskunft erhalten, die wir hier im Wortlaut wiedergeben:

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einem so vielfältigem Anlass wie der St. Moritzer Automobilwoche unterschiedlichste Regelungen bei der Einfuhr der teilnehmenden Fahrzeuge zur Anwendung kommen. Leider ist es uns nicht möglich ihrem Anliegen, ein vereinfachtes und kostengünstiges Verfahren für alle nicht immatrikulierten ausländischen Fahrzeuge zu bewilligen. Ein anzuwendendes Verfahren richtet sich immer nach den strengsten Auflagen. Diesen strengsten Maßstab auf alle ausländischen Fahrzeuge ungeachtet deren Verwendung anzuwenden ist nicht angezeigt. Ein Verzicht, dort wo aufgrund gesetzlicher Vorschriften und fiskalischer Risiken vorgesehen, ist nicht möglich.

Folglich kommen Ihre Teilnehmer nicht umhin alle Fahrzeuge bei der Einfuhr nach den üblichen, für den entsprechenden Verwendungszweck vorgesehenen Vorschriften abzufertigen.

Zusammenfassend gilt folgendes:

Fahrzeuge, nicht immatrikuliert, zur Teilnahme an einem oder mehreren Anlässen (ohne Auktion)

Fahrzeuge nicht immatrikuliert – zur Teilnahme an den Rennen Bernina Gran Turismo und Kilomètre Lancé, ungeachtet der Teilnahme an weiteren Anlässen – ausgenommen Teilnahme an der Auktion

- Verwendung durch eine Person mit Wohnsitz im Ausland: Einfuhr mit einem Carnet ATA oder einem Verzeichnis des Fahrzeugs mit Zubehör
Das Verzeichnis muss mit folgender Verpflichtung versehen werden:
«Das Fahrzeug darf nur für Fahrten im Zusammenhang mit den Rennen XXX und anderen Anlässen der St. Moritzer Motorsportwoche verwendet werden. Die Verwendung des Fahrzeugs für andere Fahrten - inkl. Fahrten gegen Entgelt (egal in welcher Höhe) - ist ausdrücklich untersagt. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen werden die Einfuhrabgaben nacherhoben und ein Strafverfahren eingeleitet»
Das Verzeichnis muss bei der Einreise vorgelegt, vom Zoll abgestempelt und vom Zollbeteiligten als Nachweis aufbewahrt werden
- Verwendung durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz – Abfertigung mit einem Vormerkschein Form 15.25

Fahrzeug nicht immatrikuliert – zur Teilnahme an einem der restlichen Anlässe z.B. den Ralleys (Targa, Super Stick Shift) oder Ausstellung im Kempinski-Areal, jedoch weder an einem der Rennen Bernina Gran Turismo und Kilomètre Lancé oder der Auktion

- Verwendung durch eine Person mit Wohnsitz im Ausland: Einfuhr mit einem Carnet ATA oder einer ZAVV mit Sicherstellung der Einfuhrabgaben
- Verwendung durch eine Person mit Wohnsitz im Inland: zwingend eine ZAVV mit Sicherstellung der Einfuhrabgaben, die Einfuhr mit Carnet ATA ist nicht zulässig

Bitte sensibilisieren Sie Ihre Teilnehmer dahingehend, dass

- falls eine Sicherstellung der Einfuhrabgaben notwendig ist (Einfuhr mit einer ZAVV),
 - die Teilnehmer sich frühzeitig mit einem professionellen Zollanmelder an der Grenze in Verbindung setzen und die Zollpapiere vorbereiten lassen, um unnötige Verzögerungen zu verhindern und einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.
 - der Wert des Fahrzeuges ist in geeigneter Weise nachgewiesen werden muss.

- Die Einfuhr und Wiederausfuhr an die Öffnungszeiten für den Handels-warenverkehr gebunden ist.
- falls die Einfuhr mit einem Vormerkschein Form. 15.25, oder einem Verzeichnis mit Verpflichtung vorgenommen werden kann
 - diese vereinfachte Veranlagung nur auf ausdrückliche Anmeldung bei der Einfuhr erfolgen kann und deshalb
 - die Einfuhr über einen geöffneten und besetzten Grenzübergang erfolgen muss
 - die Verwendung bei der Einreise mittels Teilnahmebestätigung für das betreffende Rennen belegt werden muss
- Die Einreise mit Carnet ATA ist ebenfalls nur über einen geöffneten Grenzübergänge möglich bei welchen Personal vor Ort ist.

Erfolgt die Einfuhr ohne Anmeldung (z.B. über unbesetzte Grenzübergänge oder ausserhalb der Öffnungszeiten) und der Zoll stellt diesen Sachverhalt bei einer Kontrolle fest, muss die betreffende Person wegen Nichtanmeldung mit der definitiven Verzollung rechnen.

Auch wenn unsere Antwort nicht wie von Ihnen erhofft ausfällt, hoffen wir, dass Ihnen diese Informationen trotzdem weiterhelfen. Für Fragen stehen wir zur Verfügung:

Zoll Ost, Aufgabenvollzug,
Chur
Tel. Nr. +41 58 465 63 00

Bei der Tel. Nr. handelt es sich um die Hauptnummer. Anrufer können dann mit einem der anwesenden Sachbearbeiter verbunden werden.

Wenn es um Öffnungszeiten oder vor Ort ansässige Spediteure bei einem Grenzübergang geht sollten sich Ihre Teilnehmer direkt beim betreffenden Grenzübergang erkundigen:

Die wichtigsten sind:

Schaanwald: +41 58 466 77 62
Au: +41 58 481 23 23
Martina: +41 58 480 10 41
Castasegna: +41 58 480 12 20

Zu weiteren Grenzübergängen finden Sie die Kontaktinformationen im Dienststellenverzeichnis (Option 'ich bin eine Firma' wählen) [Dienststellenverzeichnis / Liste des offices / Elenco degli uffici / Customs offices \(admin.ch\)](#)

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Anlass.

Freundliche Grüsse
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Zoll Ost, Aufgabenvollzug

www.bazg.admin.ch

Das Carnet ATA bekommen Sie in Deutschland: Bei der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer, z. B. in München und Oberbayern online unter folgendem Link: [https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Internationalisierung/Zoll/Elektronisches-Carnet-\(eCarnet\)/](https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Internationalisierung/Zoll/Elektronisches-Carnet-(eCarnet)/). Wenn Sie sich nicht für den elektronischen Weg registrieren wollen oder können, müssen Sie ein entsprechendes Carnet-Formular bei einem entsprechendem Verlag, z. B. Wilhelm Köhler Verlag in Minden (www.koehler-verlag.de) besorgen und mit diesem dann zu Ihrer zuständigen IHK gehen. Der weitere Ablauf wäre dann beim Beispiel der IKH München und Oberbayern wie unter <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Internationalisierung/Zoll/Carnet-A.T.A.%E2%80%8E/> beschrieben.

Außerdem muss man mit der Ware, in diesem Fall also mit dem Rennwagen, zur zuständigen Ausfuhr-Zollstelle. Um beim Beispiel München zu bleiben, wäre das in Garching-Hochbrück, wo überprüft wird, ob es sich bei dem beschriebenen Wagen auch tatsächlich um den im Carnet angegebenen handelt. Auch die Wertangabe wird hier überprüft und sollte daher stimmen und nachvollziehbar sein. Hier zu schummeln ist eine schlechte Idee: Obwohl es Geld bei der Kautionsversicherung sparen würde, ist das ein Zollvergehen (= Straftat).

Anschließend geht man damit zur IHK, die dann alles bearbeitet (dauert ca 30 Min, kann auch per Post erledigt werden, wenn genug Zeit ist) und das Carnet endgültig ausstellt. Man bekommt eine Rechnung und ist fertig.

Die Kosten belaufen sich auf € 100 für die Ausstellung durch die IHK plus die Kosten für die Kautionsversicherung. Diese erfolgt von der IHK über **Euler & Hermes** in Hamburg als Rückversicherer. Die Kosten dafür sind (laut telefonischer Auskunft von Fr. Reinhard, vom 10.02.2022, Tel. 040/883 420 10):

Warenwert (= Fahrzeugwert) bis	€ 9.999,99	€ 37,00
	€ 24.999,99	€ 63,00
	€ 49.999,99	€ 110,00
	€ 149.999,99	€ 210,00
	€ 299.999,99	€ 380,00
	€ 499.999,99	€ 630,00
	Pro weitere angefangene € 500.000	€ 420,00

Man kann 50% der Versicherung sparen, wenn man eine Bankbürgschaft über 50 % des Warenwertes hinterlegt.

Das bisher gesagte gilt – wie gesagt - grundsätzlich für alle Länder, die dem Carnet A.T.A. Abkommen beigetreten sind (ca. 80 Länder), sofern man ein Auto aus Deutschland einführen will. Wenn man es nur, also ausschließlich für die Schweiz braucht, kann die liquide Sicherheitsleistung auf bis zu 20% des Warenwertes reduziert werden, abhängig von der Bonität des Carnet-Inhabers (der, wie schon gesagt, nicht zwangsläufig der Fahrzeugbesitzer sein muss, sondern z.B. auch eine Spedition sein könnte). Andererseits kann man das Carnet auch für Goodwood nutzen, da es ab Ausstellung für 1 Jahr gilt.

Bei hochpreisigen Fahrzeugen wird i.d.R. eine Bankauskunft verlangt (Dauer zusätzlich 2-3 Tage) und bis das Auswerten der Bonität erfolgt ist, sollte man 1 Woche einkalkulieren.